

BGer 6B_1139/2016 vom 21. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1139_2016

FR: TF 6B_1139/2016 du 21 décembre 2016

IT: TF 6B_1139/2016 del 21 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erstattete am 11. Mai 2016 Strafanzeige gegen X._____ wegen Körperverletzung. Diese habe am 4. April 2016 den Anruf auf der Festnetznummer abgenommen, jedoch nicht geantwortet, sondern stattdessen mit einer Trillerpfeife ins Telefon gepfiffen. Seither habe sie, die Beschwerdeführerin, Tinnitusgeräusche im linken Ohr.

Die Staatsanwaltschaft See/Oberland nahm die Strafuntersuchung am 10. August 2016 nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 2. September 2016 ab. Zur Begründung führt es aus, aufgrund der konkreten Umstände sei nicht eruierbar, wer den Anruf bei der Beschuldigten entgegengenommen und die behauptete Körperverletzung begangen haben könnte. Sämtliche Familienangehörige hätten ein Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 168 StPO). Damit könne auch offen gelassen werden, ob die geltend gemachte körperliche Schädigung überhaupt genügend substantiiert worden sei, zumal keinerlei ärztliche Feststellungen eingereicht worden seien und damit keine objektivierbaren Beweismittel vorliegen würden.

Die Beschwerdeführerin wendet sich ans Bundesgericht. Sie strebt offensichtlich eine Verurteilung der Beschuldigten an.

E. 2

Es ist fraglich, ob die Beschwerdeführerin unter dem Gesichtswinkel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zur Beschwerde legitimiert ist. Dies kann indessen offenbleiben, weil sich das Bundesgericht bereits aus einem anderen Grund damit nicht befassen kann.

E. 3

In einer Beschwerde ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid kurz darzulegen, dass und inwieweit dieser gegen das Recht verstösst (Art. 42 Abs. 2 BGG). Dieser Anforderung genügt die vorliegende Beschwerdeeingabe nicht. Die Beschwerdeführerin schildert die Angelegenheit alleine aus ihrer Sicht. Sie setzt sich mit der dem Beschluss zugrunde liegenden rechtlichen Begründung nicht im Einzelnen auseinander und legt insbesondere nicht hinreichend dar, inwiefern die Begründung bzw. der Beschluss selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Insbesondere ist gestützt auf ihre Vorbringen nicht ersichtlich, dass und inwiefern die Vorinstanz Art. 168 StPO falsch angewendet haben könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.